

Vorlage für die Sitzung des Senats am 2. Juni 2020

„Fortsetzungsprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“

A. Problem

Der Senat hatte am 31. März 2020 ein „Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ beschlossen.

Die Soforthilfe war auf eine akute Notlage durch die plötzliche Beendigung des gesamten Kulturbetriebs ab dem 18. März 2020 und die dadurch ausfallenden Veranstaltungen, Konzerte etc. zugeschnitten und mit den Annahmen Stand Ende März bis Ende Mai konzipiert. Das Ziel der Soforthilfe war, in der akuten Notlage nicht auf Grundsicherung verweisen zu müssen, da selbständige Künstler/innen nicht arbeitssuchend, sondern trotz der Krise weiterhin selbständige Künstler/innen sind und sein wollen. Wenn und soweit möglich, sind sie weiterhin künstlerisch tätig, stellen z.B. Produktionen vermehrt online, jedoch ohne dafür vergleichbare Einnahmen wie durch Veranstaltungen genießen zu können.

Dieses Programm wurde direkt auf die individuellen Bedarfe von Künstler/innen zugeschnitten und für diejenigen Künstler/innen gedacht, bei denen nicht die fortlaufenden Kosten, sondern die fehlenden Einnahmen das Problem sind. Voraussetzungen für eine Förderung in diesem Programm waren ein Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven mindestens seit dem 18. März 2020 und eine wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 durch Einnahmeverluste eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende wirtschaftliche Notlage. Einnahmeverluste waren nachzuweisen, Einkünfte aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum mussten angegeben und angerechnet werden. Eine Doppelförderung mit anderen Programmen war ausgeschlossen. Die notwendigen Angaben müssen zur Rechtssicherheit eidesstattlich versichert werden. 2000 € Förderhöchstsumme für das Sofortprogramm bis Ende Mai 2020 waren an einem entsprechenden Programm aus Nordrhein-Westfalen orientiert.

Das Programm läuft am 31. Mai 2020 aus. Die Deputation für Kultur hat am 7. Mai 2020 einen ausführlichen Bericht zur Umsetzung des Programms erhalten und einstimmig um Fortsetzung gebeten. Sinnvoll wäre eine Fortsetzung bis zunächst Ende August 2020.

B. Lösung

1. In Folge der Lockerungen/Öffnungen kann im Juni bis August 2020 zwar deutlich mehr künstlerische Tätigkeit wieder bezahlt stattfinden, als im April und Mai. Eine generelle Besserung ist aber wegen der fortbestehenden Einschränkungen vieler künstlerischer Veranstaltungen und Abstandsregeln bis mindestens Ende August 2020 nicht zu erwarten. Anzunehmen ist zudem, dass die Notlage vieler Künstler/innen größer geworden ist, weil Rücklagen aufgebraucht wurden bzw. nicht wie in anderen Jahren im Frühjahr für die Sommerzeit aufgebaut werden konnten. Die Sommermonate sind saisonal bedingt einnahmeschwach. Die hohen Einnahmeverluste der sonst einnahmestarken Frühjahrsmonate können dies in diesem Jahr nicht kompensieren.

Ein fortgesetztes Programm sollte für den Zeitraum Juni bis August 2020 von einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 € Förderhöchstsumme pro Antragsteller/in ausgehen. Bei 3.000 € über einen Zeitraum Juni bis August 2020 wäre bei derselben Zahl möglicher Antragsteller/innen wie im Sofortprogramm bis Ende Mai 2020 eine Summe von 750.000 € notwendig. Dieselbe Größenordnung an Antragsteller/innen wird für ein Fortsetzungsprogramm wegen der oben dargestellten generell fortbestehenden Problemlage für realistisch erachtet.

Mit 500.000 € gemäß Senatsbeschluss vom 31. März 2020 konnte das Soforthilfeprogramm bis Ende Mai 2020 bei inzwischen 370 Antragsteller/innen und Anrechnung von Einnahmen aus anderen Quellen im Förderzeitraum ausfinanziert werden. Da wie im Sofortprogramm nicht jede/r Antragsteller/in die volle Summe bekommen wird, sollte auch die Hochrechnung der bisherigen Programmmittel von zwei auf drei Monate realistisch sein.

Inzwischen ist klar, dass die akute Notlage zu einer länger wirkenden existenziellen Krise durch fortgesetzte Einnahmeausfälle bei selbständigen Künstler/innen geworden ist, bei der nicht mehr nur ausfallende, sondern vor allem auch gar nicht erst anberaumte Veranstaltungen, Konzerte etc. und geringe Erlöse durch geringe Teilnehmerzahlen das Problem sein werden. Hierauf muss das Fortsetzungsprogramm durch veränderte Bewertungskriterien beim Nachweis coronabedingter Notlage reagieren. Neben konkret nachzuweisende Einnahmeverluste durch abgesagte Veranstaltungen müssen bei der Fortsetzung ab dem 1. Juni 2020 daher auch eidesstattliche Versicherungen geringerer Einnahmeerwartungen als durchschnittlich in den vergangenen Jahren infolge der Coronavirus-Krise treten.

2. Vorrangig sinnvoll wäre es, diese fortdauernden Einnahmeausfälle der von den über Mai 2020 hinaus fortbestehenden Beschränkungen besonders betroffenen Berufsgruppen insgesamt über Bundesprogramme abzudecken; insoweit auch der Entschließungsantrag Berlins und Bremens im Bundesrat „Kunst-, Kultur-, Medien- und Kreativlandschaft in Deutschland sichern - Hilfen für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen spezifisch und mittelfristig wirkend ausgestalten“. Er erfährt eine

hohe und ausdrückliche Unterstützung durch die Verbände der freien Künstler/innen, die sich insoweit auch direkt an den Bund wenden. Die Förderung durch den Bund ist vorrangig weiter zu betreiben. Sollte der Antrag Bremens und Berlins erfolgreich sein und zu einer Übernahme des sog. „Unternehmerlohns“ für Soloselbständige vom Bund führen, hätte das Fortsetzungsprogramm sich erledigt und könnte eingestellt werden. Darüber ist aber zurzeit auf Bundesebene noch nicht entschieden. Wenn die Einnahmeausfälle selbständiger Künstler/innen daher gemäß dem einstimmigen Votum der Deputation weiterhin Beachtung finden sollen, muss Bremen ab Juni 2020 eine Fortsetzung der Unterstützung entsprechend dem einstimmigen Votum der Deputation ermöglichen.

3. Die Fördervoraussetzungen des Sofortprogramms sollen auch für das Fortsetzungsprogramm gelten, modifiziert durch gemachte Erfahrungen und die oben dargelegte seit dem Beschluss über das Sofortprogramm März veränderte Nachweismöglichkeit entfallender Einnahmen. Mit den Mitteln aus dem Fortsetzungsprogramm sollen weiterhin Künstlerinnen und Künstler aller Sparten unterstützt werden, die professionell und selbständig tätig sind und Einnahmeausfälle durch die Coronavirus-Krise durch nicht oder nur mit geringeren Einnahmeerwartungen stattfindende Projekte, Veranstaltungen oder sonstige Engagements darlegen können. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht weiterhin nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Genügen die Mittel nicht, müsste nachgeschossen werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen dieser Grundsätze ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt beim Senator für Kultur. Die notwendigen Angaben müssen eidesstattlich versichert werden.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, die Künstler/innen lediglich in den auf kleine Unternehmen und Freiberufler zugeschnittenen Förderprogrammen zu unterstützen. Dadurch droht aber die schon in der Senatsvorlage zum Sofortprogramm dargestellte Förderlücke. Die weitere Alternative wäre, sie sofort auf die Grundsicherung (ALG 2) zu verweisen.

Die Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es wird mit einem Antragsvolumen pro Antragsteller/in wie im bisherigen Soforthilfeprogramm, hochgerechnet von zwei auf drei Monate, und von einer vergleichbaren Zahl an Antragsteller/innen ausgegangen. Da das Sofortprogramm mit 500.000 € ziemlich genau ausfinanziert werden konnte, ist damit für das Fortsetzungsprogramm ein Fördervolumen von 750.000 € notwendig. Da diese Mittel im Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 nicht vorgesehen sind, wird beabsichtigt, die Finanzierung aus dem Bremen Fonds darzustellen.

Im Sofortprogramm gab es eine etwa gleichhohe Anzahl an Anträgen von Männern und Frauen. Es ist anzunehmen, dass dies auch im Fortsetzungsprogramm der Fall sein wird.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen dem Fortsetzungsprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler im Land Bremen zu. Die Finanzierung der erforderlichen Mittelbedarfe in Höhe von bis zu 750.000 € im Haushalt des Landes Bremen soll aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie (im PPL 95) erfolgen.
2. Sollten Finanzierungsmöglichkeiten durch den Bund beschlossen werden, bittet der Senat den Senator für Kultur um Einstellung des bremischen Fortsetzungsprogramms.
3. Der Senat bittet den Senator für Kultur, kurzfristig konkrete Förderrichtlinien zu erarbeiten und nach Möglichkeit zum 5. Juni 2020 in Kraft zu setzen.
4. Der Senat bittet den Senator für Kultur, die Befassung der Deputation für Kultur einzuleiten und den Senator für Finanzen, die haushaltsrechtliche Ermächtigung im Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.